



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Nach der verneuten PO. von 1548 sollen sie „an jrem leben und benennung etlicher glyder, wie sich das nach gelegenheyt geübter Gotslesterung und ordnung der rechten eyenet, so fern der G. seins Gotslesterns gestendig oder zu recht genug überwunden ist, peinlich gestrafft werden.“⁵⁾ Die Begehung des Delikts in der Muntat und im Frauenhaus wird als Friedbruch aufgefaßt; Trunkenheit läßt den frevelhaften Ausruf, wie jede „ungeschickte rede“ in milderem Lichte erscheinen. 1657 lyncht der Pöbel eine Lästernde.⁶⁾

4. Meineid.

In den PO. ist für den, welcher einen „mainen (mainoden) aid swert, umb swelher hande getat daz ist, und sunderlichen umb fridebrechen und daz daz als kuntlich und gewizzen wer. daz er der getat schuldig wer“, arbiträre Strafe nach Gutdünken des Rates und der Schöffen angedroht. Es handelt sich hier um den Rechtfertigungs- (Reinigungs-) Eid, den der Bürger bei Bezeichnung eines Verbrechens anzubieten und abzuleisten berechtigt ist. An sich sollte hierauf seine Ledigsprechung erfolgen; aber in dem Bewußtsein, daß mancher Schuldige in Befürchtung schwerer Ahndung wegen des von ihm verübten Verbrechens vor Meineid — d. h. Negierung dieser Tat durch Einhandseid — nicht zurtückschrecken dürfte und sich oft kein Kläger

1655; Coll. 1606, 1608, Stbbl.; zu verhindern, daß die Büßenden das Haupt verhüllen, Rtb. XXXVII, 78; die Edikte sollen gebessert und künftige Gd. mit gebührender Str. bel. w., Rp. 1556, 2, 39; auf der Hallerwiesen schützen vngewarnter ding vnder solich gesind zu fallen und ain zug zuthun, Rtb. XXII, 2, 1549; Mand. 1558: junge knäblein ins loch.

⁵⁾ PO. 1548 (1572) S. 1 L. 212 Nr. 24ad.

⁶⁾ Nach den Reichsabsch. 1495, 1512, 1530, 1548: „so jemand geringes stands ans Hitz, Zorn, trunkenheit die heil. Sacramente lestert und schendet, der theter am Leib nach gelegenh. d. mißhandlung, das erste Mal mit 14 Tag Thurm, Rtschlb. XLVII, II, 49; bei Handwerkern bisw. milde verfahren; Rtschlb. XV, 73: man solle nachfragen bei Mutter und Nachbarn, ob sonst ein leichtfertiger Mensch, wenn nicht, ihm nicht die Stadt verbieten, auch nicht mit Ruten streichen, man solle an s. Frau und Kinder denken, die dann Bettler würden; Rtschlb. XI, 38: da er die Tortur zweimal überstand, sie als Strafe gelten lassen, auch sei er ein Rotschmied und sonst ein unrühiger Mensch.